

Fall

Architekt A wird von Bauherr B im Mai 2020 hinsichtlich einer Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahme kontaktiert. Diesbezüglich unternimmt A aufgrund des Erbittens von B ebenfalls im Mai 2020 das Prüfen des Bebauungsplanes für das maßgebliche Gebiet, in welchem das Grundstück mit dem darauf stehenden Objekt sich befindet, führt einen Ortstermin mit einer Nachbereitung durch und führt ein Abstimmungsgespräch mit der maßgeblichen Gemeinde.

Am 20.10.2020 treffen A und B eine Vereinbarung, in der es heißt:

„Der Architekt wird beauftragt bezüglich des geplanten Bauvorhabens Umbau und Sanierung sowie Erweiterung eines Wohnhauses mit Nebengebäude auf der Grundlage von Bestandsplänen ein ergänzendes Bauaufmaß in der Genauigkeitsstufe 1 zu erstellen, unter Hinzuziehung von Fachplanern und in Abstimmung mit der Auftraggeberin sowie den zuständigen Genehmigungsbehörden eine Vorplanung zu erstellen. Die Honorierung hierfür erfolgt nach Zeitaufwand. Es werden folgende Nettostundensätze vereinbart: Für den Inhaber € 95,00, für angestellte Architekten, die technische und wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, € 75,00.“

Ab dem 20.10.2020, fortlaufend bis zum 23.03.2021, erbringt A umfängliche Leistungen für die Erfüllung seiner ihm übertragenen Aufgaben (**wie zuvor**).

A hat das geschuldete Leistungsziel erfüllt. Er stellt seine Honorarrechnung auf der Grundlage der Stundenhonorarvereinbarung mit einer entsprechenden Auflistung der im Einzelnen erbrachten Stunden, beginnend ab Mai 2020 bis zum 23.03.2021. Diese weist einen Betrag in Höhe von € 18.000,00 aus.

Wird A mit Erfolg sein Honorar auf dieser Grundlage durchsetzen können?

Begründen Sie!

HOAI 2013

§ 7

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten oder Flächen außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze, sind die Honorare frei vereinbar.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Grundleistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in die Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

(5) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unwiderleglich vermutet, dass die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 vereinbart sind.

(6) Für Planungsleistungen, die technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden. Das Erfolgshonorar kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. Für den Fall, dass schriftlich festgelegte anrechenbare Kosten überschritten werden, kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars schriftlich vereinbart werden.

HOAI 2021

§ 7

(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht

rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart.